

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1734

Zürich, 30. September 2020

SG/emo/jud

Minderjährigenschutz – Leitfaden für Minderjährigengesuche

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne informieren wir Sie, dass die FIFA – gemäss ihrem Bekenntnis zu grösserer Transparenz und zur Offenlegung ihrer wichtigsten internen Tätigkeiten – ihren Leitfaden für Minderjährigengesuche („**Leitfaden**“) veröffentlicht hat.

Der Leitfaden beleuchtet die Regeln zum Schutz Minderjähriger (insbesondere Art. 19 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern) und enthält eine umfassende Übersicht über das Verfahren für internationale Transfers minderjähriger Spieler, eine abschliessende Zusammenstellung der Ausnahmen und der jeweils massgebenden Dokumente, die für ein bestimmtes Gesuch erforderlich sind, einen ausführlichen Teil mit Antworten auf die häufigsten Fragen sowie hilfreiche rechtliche und regulatorische Unterlagen.

Als vorrangiges Ziel soll der Leitfaden alle Interessengruppen des Fussballs und die breite Öffentlichkeit über das Verfahren bei internationalen Transfers von Minderjährigen und die einzureichenden Unterlagen informieren. Anlass für die Veröffentlichung ist die vor Kurzem erfolgte Kodifizierung neuer Ausnahmen, die hohe Zahl behandelter Fälle und ihre zunehmende Komplexität sowie die Notwendigkeit, Rechtssicherheit zu schaffen.

Der Leitfaden steht auf legal.fifa.com in allen vier offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) kostenlos zum Download bereit.

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Leitfaden gibt Ihnen die FIFA-Abteilung für den Status von Spielern (psdfifa@fifa.org) gerne Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Fatma Samoura
Generalsekretärin

Anlage erwähnt

Kopie an:

- FIFA-Rat
- Konföderationen
- Kommission der Interessengruppen des Fußballs
- Kommission für den Status von Spielern
- FIFPRO
- europäische Klubvereinigung (ECA)
- World Leagues Forum



FIFA[®]



MINDERJÄHRIGENSCHUTZ

Leitfaden für
Minderjährigengesuche

AUSGABE SEPTEMBER 2020

INHALT

Liste der relevanten Dokumente für Minderjährigengesuche....	3
Verfahren für Minderjährigengesuche.....	12
Häufige Fragen.....	16
Referenzmaterial.....	35
Kontakt.....	37

LISTE DER RELEVANTEN DOKUMENTE FÜR MINDERJÄHRIGENGESUCHE

LISTE DER RELEVANTEN DOKUMENTE FÜR MINDERJÄHRIGENGESUCHE: EINLEITUNG

Gemäss Art. 19 Abs. 4 lit. a des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern (**RSTS**) muss jeder internationale Transfer im Sinne von Art. 19 Abs. 2 RSTS, jede Erstregistrierung im Sinne von Art. 19 Abs. 3 RSTS und jede Erstregistrierung eines ausländischen Minderjährigen¹, der während der letzten fünf Jahre ununterbrochen in dem Land wohnhaft war, in dem er registriert werden möchte, vom dafür von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzten Ausschuss (**Ausschuss**) bewilligt werden, sofern der betreffende minderjährige Spieler mindestens zehn Jahre alt ist.

Das geltende Verfahren für Gesuche um Erstregistrierung und den internationalen Transfer von Minderjährigen an den Ausschuss ist in Anhang 2 RSTS festgelegt. Gemäss Anhang 2 Art. 1 Abs. 1 RSTS² müssen solche Gesuche über das Transferabgleichungssystem (**TMS**) eingereicht und abgewickelt werden.

Anhang 2 Art. 5 Abs. 2 RSTS enthält eine allgemeine Liste von Dokumenten, die zur Begründung des Gesuchs eingereicht werden müssen.

Als Übersicht über die spezifischen Regelungen für jede Ausnahme hat die FIFA die folgende Liste der relevanten Dokumente für Minderjährigengesuche erlassen, in dem alle Dokumente aufgeführt sind, die je nach Umständen des internationalen Umzugs eines minderjährigen Spielers eingereicht werden müssen.

Gemäss Anhang 2 Art. 7 RSTS sind den Dokumenten, die nicht in einer der vier offiziellen Sprachen der FIFA abgefasst sind, zudem Übersetzungen in einer der vier offiziellen Sprachen der FIFA oder eine offizielle Bestätigung des betreffenden Verbands beizulegen, die den wesentlichen Inhalt jedes einzelnen Dokuments in einer der vier offiziellen Sprachen der FIFA zusammenfasst.

Auch wenn die FIFA-Administration für die Abklärung des Sachverhalts jedes einzelnen Gesuchs zuständig ist, dürfen nur die zuständigen FIFA-Instanzen, d. h. der Ausschuss, auf der Grundlage der konkreten individuellen Umstände über die einzelnen Gesuche entscheiden. Die Liste der relevanten Dokumente für Minderjährigengesuche dient daher nur als Richtschnur für das administrative Antragsverfahren.

1. Spieler, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben (vgl. Definition gemäss Punkt 11 im RSTS).
2. Eine Übersicht des gesamten Verfahrens kann der Seite 12 entnommen werden.

LISTE DER RELEVANTEN DOKUMENTE FÜR MINDERJÄHRIGENGESUCHE

Ausnahme: Art. 19 Abs. 2 lit. a RSTS „Umzug der Eltern des Spielers aus Gründen, die nichts mit dem Fussball zu tun haben.“			Einzureichende Dokumente														
			Arbeitsvertrag des Spielers ¹ und Arbeitserlaubnis des Spielers ¹	Arbeitsvertrag der Eltern (des Elternteils) des Spielers ²	Arbeitserlaubnis der Eltern (des Elternteils) des Spielers	Weitere Dokumente, die den angeführten Grund belegen ³	Bestätigung des Geburtsdatums (Geburtsurkunde) des Spielers ⁴	Identitäts- und Nationalitätsnachweis des Spielers ⁵	Identitäts- und Nationalitätsnachweis der Eltern (des Elternteils) des Spielers ⁵	Wohnsitzbestätigung der Eltern (des Elternteils) des Spielers ⁶	Gesuch auf Bewilligung einer Registrierung oder eines internationalen Transfers	Dokumente, die belegen, dass der Elternteil, der ins neue Land zieht oder dort wohnt, das Sorgerecht für den Spieler hat ⁷	Sterbeurkunde der Eltern (des Elternteils) des Spielers	Stellungnahme des neuen Verbands zur Erklärung der spezifischen Umstände ⁸	Verfügung der zuständigen nationalen Behörde zum Entzug der gesetzlichen Vormundschaft von den Eltern des Spielers und zur Ernennung einer Drittperson zum gesetzlichen Vormund des Spielers	Verfügung der zuständigen nationalen Behörde zur Ernennung einer Drittperson zum gesetzlichen Vormund des Spielers nach dem Tod seiner Eltern	
Sachverhalt																	
Internationaler Umzug <u>beider</u> leiblicher Elternteile des Spielers	Der Spieler begleitet seine Eltern, die aus beruflichen Gründen ins neue Land ziehen.		Das neue Wohnsitzland der Eltern des Spielers ist das Land, in dem der Spieler registriert werden soll.	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓					
	Der Spieler begleitet seine Eltern, die aus einem anderen Grund, der nichts mit dem Fussball zu tun hat, ins neue Land ziehen.		Das neue Wohnsitzland der Eltern des Spielers ist das Land, in dem der Spieler registriert werden soll.	✓			✓	✓	✓	✓	✓						
Internationaler Umzug <u>eines</u> leiblichen Elternteils des Spielers	Der Spieler begleitet seine Eltern, die aus einem anderen Grund, der nichts mit dem Fussball zu tun hat, ins neue Land ziehen.		Der Spieler begleitet den sorgeberechtigten Elternteil, der aus beruflichen Gründen ins neue Land zieht.	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓					
			Der Spieler begleitet den sorgeberechtigten Elternteil, der aus einem anderen Grund, der nichts mit dem Fussball zu tun hat, ins neue Land zieht.	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓					
	Der Elternteil, der nicht umzieht, ist verstorben.		Der Spieler begleitet den lebenden Elternteil, der aus beruflichen Gründen ins neue Land zieht.	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓		✓			
			Der Spieler begleitet den lebenden Elternteil, der aus einem anderen Grund, der nichts mit dem Fussball zu tun hat, ins neue Land zieht.	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓			
Internationaler Umzug <u>keiner</u> der beiden leiblichen Elternteile des Spielers	Beide Elternteile des Spielers leben.	Der Spieler hat bei einem Elternteil gewohnt und zieht jetzt ins Ausland zu seinem anderen sorgeberechtigten Elternteil.	Der sorgeberechtigte Elternteil des Spielers wohnt aus beruflichen Gründen bereits im neuen Land.	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓					
			Der sorgeberechtigte Elternteil des Spielers wohnt aus einem anderen Grund, der nichts mit dem Fussball zu tun hat, im neuen Land.	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓					
			Der sorgeberechtigte Elternteil des Spielers hat schon immer im Land gewohnt, in das der Spieler zieht.	✓				✓	✓	✓	✓	✓		✓			
	Beide Elternteile des Spielers sind verstorben.	Die gesetzliche Vormundschaft wurde den Eltern des Spielers von einer nationalen Behörde entzogen und einer Drittperson (gesetzlicher Vormund) übertragen.*	Der Spieler begleitet seinen gesetzlichen Vormund, der aus beruflichen Gründen ins neue Land zieht.	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓			✓		
			Der Spieler begleitet seinen gesetzlichen Vormund, der aus einem anderen Grund, der nichts mit dem Fussball zu tun hat, ins neue Land zieht.	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓		
			Der Spieler zieht zu seinem gesetzlichen Vormund, der bereits im neuen Land wohnt.	✓				✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓	
	Beide Elternteile des Spielers sind verstorben.	Die gesetzliche Vormundschaft wurde den Eltern des Spielers von einer nationalen Behörde entzogen und einer Drittperson (gesetzlicher Vormund) übertragen.*	Der Spieler begleitet seinen gesetzlichen Vormund, der aus beruflichen Gründen ins neue Land zieht.	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓	
			Der Spieler begleitet seinen gesetzlichen Vormund, der aus einem anderen Grund, der nichts mit dem Fussball zu tun hat, ins neue Land zieht.	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓	
			Der Spieler zieht in ein anderes Land zu seinem gesetzlichen Vormund, der bereits im neuen Land wohnt.	✓				✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	

*In diesem Fall müssen sich die Dokumente, die die Eltern des Spielers betreffen, auf den gesetzlichen Vormund des Spielers beziehen.

1. Dieses Dokument ist nur erforderlich, wenn es sich um die Registrierung eines Berufsspielers handelt. In einem solchen Fall muss der Vertrag alle wesentlichen Elemente (einschliesslich Anfangs- und Enddatum, Vergütung, Unterschriften etc.) und Anhänge enthalten.
2. Statt eines Arbeitsvertrags kann auch eine Arbeitsbescheinigung (die die Anstellung, die Position und das Vertragsdatum bestätigt) oder ein Auszug aus dem Handelsregister (im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit) eingereicht werden.
3. Erklärung der Eltern (des Elternteils) des Spielers zur Begründung des Umzugs sowie Dokumente zum Beleg des angeführten Grundes.
4. Die Geburtsurkunde muss das Geburtsdatum und den Abstammungsnachweis enthalten.
5. Beispielsweise ein amtlicher Personalausweis oder der Reisepass.
6. Die Wohnsitzbestätigung muss kürzlich ausgestellt worden sein und den Wohnsitzbeginn im neuen Land angeben.
7. Beispielsweise ein Scheidungsurteil (sofern massgebend) oder das Einverständnis des nicht umgezogenen Elternteils zum Umzug des Spielers ins neue Land.
8. Anstelle der Dokumente, die normalerweise unter den Kategorien „Arbeitsvertrag der Eltern des Spielers/andere Dokumente, die den angeführten Grund belegen“ sowie „Arbeitserlaubnis der Eltern des Spielers“ hochgeladen werden.

LISTE DER RELEVANTEN DOKUMENTE FÜR MINDERJÄHRIGENGESUCHE

Sachverhalt	Einzureichende Dokumente							
	Arbeitsvertrag des Spielers ¹ und Arbeitserlaubnis des Spielers ¹	Bestätigung des Geburtsdatums (Geburtsurkunde) des Spielers ²	Identitäts- und Nationalitätsnachweis des Spielers ³	Identitäts- und Nationalitätsnachweis der Eltern (des Elternteils) des Spielers ³	Nachweis über den Flüchtlingsstatus der Eltern (des Elternteils) des Spielers ⁴	Wohnsitzbestätigung der Eltern (des Elternteils) des Spielers ⁵	Status des neuen Vereins ⁶	Gesuch auf Bewilligung einer Erstregistrierung oder eines internationalen Transfers ⁷
<p>Ausnahme: Art. 19 Abs. 2 lit. a RSTS*</p> <p><i>„Der Spieler wechselt aus humanitären Gründen und wird von seinen Eltern begleitet.“</i></p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<p>Der Spieler zieht mit einem oder beiden Elternteilen in ein neues Land um, wobei dieser bzw. diese voraussichtlich nicht in ihr Heimatland zurückkehren können, da dort ihr Leben oder ihre Freiheit aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung bedroht ist.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

* Siehe Frage 13 in der Rubrik „Häufige Fragen“.

- Dieses Dokument ist nur erforderlich, wenn es sich um die Registrierung eines Berufsspielers handelt. In einem solchen Fall muss der Vertrag alle wesentlichen Elemente (einschliesslich Anfangs- und Enddatum, Vergütung, Unterschriften etc.) und Anhänge enthalten.
- Die Geburtsurkunde muss das Geburtsdatum und den Abstammungsnachweis enthalten.
- Beispielsweise ein amtlicher Personalausweis oder der Reisepass.
- Kopie des Entscheids der zuständigen nationalen Behörde, dass den Eltern oder einem Elternteil der Status als Flüchtling oder als „geschützte Person“ zuerkannt wurde, oder einer offiziellen Bestätigung der zuständigen nationalen Behörde, dass die Eltern oder ein Elternteil zum Asylverfahren zugelassen wurden, und eine Kopie der vorübergehenden Aufenthaltsbewilligung als Flüchtling im Aufnahmeland. Die FIFA-Administration und der Ausschuss sind sich bewusst, dass besagte Dokumente schützenswerte und/oder vertrauliche Daten enthalten. Aus diesem Grund werden sie streng vertraulich behandelt und nur im Zusammenhang mit dem Minderjährigengesuch genutzt. Sie werden insbesondere weder ganz noch teilweise Drittparteien offengelegt, die nicht am Entscheidungsprozess zum fraglichen Minderjährigengesuch beteiligt sind.
- Die Wohnsitzbestätigung muss kürzlich ausgestellt worden sein und den Wohnsitzbeginn im neuen Land angeben.
- Bestätigung vom Fussballverband des Aufnahmelandes des minderjährigen Spielers mit Angabe, ob der Verein, für den sich der Spieler registrieren lassen möchte, ein Profi- oder reiner Amateurrverein (d. h. ein Verein ohne Profiteam und ohne eine rechtliche, finanzielle oder tatsächliche Beziehung zu einem Profiverein) ist.
- Dem Gesuch ist nach Möglichkeit eine Bescheinigung darüber beizulegen, ob der Spieler bei einem Verein des Verbands seines Heimatlandes (oder eines anderen Landes) derzeit registriert ist oder je registriert war. Falls dies der Fall ist, ist zudem das Datum des letzten offiziellen Spiels des Spielers für diesen Verein anzugeben. Bei Unklarheiten hinsichtlich der Registrierung bei einem Verein im Land, dessen Nationalität der Spieler besitzt, und einem möglichen ehemaligen Verein ist eine Bestätigung der FIFA-Abteilung für den Status von Spielern erforderlich, dass der Spieler bei diesem Verein effektiv registriert ist oder war.

LISTE DER RELEVANTEN DOKUMENTE FÜR MINDERJÄHRIGENGESUCHE

Ausnahme: Art. 19 Abs. 2 lit. b RSTS „Der Spieler ist über 16 Jahre alt und wechselt innerhalb der EU oder des EWR.“			Einzureichende Dokumente							
			Arbeitsvertrag des Spielers ¹	Bestätigung des Geburtsdatums (Geburtsurkunde) des Spielers ²	Identitäts- und Nationalitätsnachweis des Spielers ³	Nachweis der akademischen Ausbildung ⁴	Unterkunfts-/Betreuungsnachweis ⁵	Nachweis der fussballerischen Ausbildung ⁶	Elderliche Ermächtigung	Gesuch auf Bewilligung einer Erstregistrierung oder eines internationalen Transfers
Sachverhalt										
Der Spieler ist zwischen 16 und 18 Jahre alt.	Der Spieler zieht von einem Land ausserhalb der EU oder des EWR in einen EU-/EWR-Mitgliedsstaat.	Der Spieler ist Staatsbürger eines EU-/EWR-Mitgliedsstaats.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Der Spieler zieht von einem EU-/EWR-Mitgliedsstaat in einen anderen.	Der Spieler ist nicht Staatsbürger eines EU-/EWR-Mitgliedsstaats und wurde zuvor für einen Verein innerhalb der EU oder des EWR gemäss RSTS registriert.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
		Der Spieler ist Staatsbürger eines EU-/EWR-Mitgliedsstaats.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

- Dieses Dokument ist nur erforderlich, wenn es sich um die Registrierung eines Berufsspielers handelt. In einem solchen Fall muss der Vertrag alle wesentlichen Elemente (einschliesslich Anfangs- und Enddatum, Vergütung, Unterschriften etc.) und Anhänge enthalten.
- Die Geburtsurkunde muss das Geburtsdatum und den Abstammungsnachweis enthalten.
- Beispielsweise ein amtlicher Personalausweis oder der Reisepass.
- Die Dokumente zur akademischen Ausbildung müssen eine durch die Bildungsinstitution unterzeichnete und abgestempelte Immatrikulationsbescheinigung des Spielers, den Titel des voraussichtlichen Abschlusses, das voraussichtliche Datum des Studienabschlusses sowie den wöchentlichen Stundenplan mit exakter Angabe der Zeit und Dauer der Unterrichtseinheiten enthalten.
- Eine durch den Verein unterzeichnete und abgestempelte Bestätigung, die belegt, dass der Verein dem Spieler eine Unterkunft zur Verfügung stellt, und die die Unterkunftsadresse und den Namen der Person angibt, die für den Spieler verantwortlich ist.
- Zum Beleg einer angemessenen fussballerischen Ausbildung und/oder eines angemessenen Trainings, die dem höchsten nationalen Standard entsprechen, müssen folgende Nachweise und Informationen eingereicht werden:
 - Für Spieler: die Trainingskategorie des Vereins gemäss Anhang 4 Art. 4 Abs. 1 und 2 RSTS bezüglich Ausbildungsentschädigung; für Spielerinnen und/oder Futsal-Spieler: eine Bestätigung des betreffenden Verbands (und entsprechende Belege), dass der gesuchstellende Verein den „höchsten nationalen Standards“ für fussballerische Ausbildung im betreffenden Land im Frauenfussball und/oder Futsal entspricht
 - Bestätigung des Vereins mit Einzelheiten zum wöchentlichen Fussballtraining, einschliesslich des Tages und der Dauer jeder Trainingseinheit
 - Angaben des Vereins, bei dem der Spieler registriert werden soll, zum Team, in dem der Spieler spielen wird

LISTE DER RELEVANTEN DOKUMENTE FÜR MINDERJÄHRIGENGESUCHE

Ausnahme: Art. 19 Abs. 2 lit. c RSTS				Einzureichende Dokumente									
Sachverhalt				Arbeitsvertrag des Spielers ¹	Bestätigung des Geburtsdatums (Geburtsurkunde) des Spielers ²	Identitäts- und Nationalitätsnachweis des Spielers ³	Wohnsitzbestätigung des Spielers ⁴	Nachweis für die Einhaltung der 50-Kilometer-Distanz-Regel ⁵	Nachweis betreffend Einverständnis des ehemaligen Verbands	Gesuch auf Bewilligung einer Erstregistrierung oder eines internationalen Transfers	Wohnsitzbestätigung der Eltern (des Elternteils) des Spielers ⁶	Dokumente, die belegen, dass der Elternteil, der ins neue Land zieht oder dort wohnt, das Sorgerecht für den Spieler hat ⁶	
Die Distanz zwischen dem Wohnort des Spielers und dem Sitz des Vereins beträgt höchstens 100 km.	Der Spieler wohnt bei seinen beiden leiblichen Elternteilen.	Die Eltern des Spielers ziehen nicht in ein anderes Land.	Die Eltern des Spielers haben schon immer an der jetzigen Adresse gewohnt.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
			Die Eltern des Spielers wohnen schon seit geraumer Zeit an der jetzigen Adresse.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
			Die Eltern des Spielers sind kürzlich innerhalb des Landes, in dem sich ihre jetzige Wohnadresse befindet, umgezogen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
	Der Spieler wohnt bei einem sorgeberechtigten Elternteil.	Der Elternteil des Spielers zieht nicht in ein anderes Land.	Der Elternteil des Spielers hat schon immer an der jetzigen Adresse gewohnt.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
			Der Elternteil des Spielers wohnt schon seit geraumer Zeit an der jetzigen Adresse.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
			Der Elternteil des Spielers ist kürzlich innerhalb des Landes, in dem sich seine jetzige Wohnadresse befindet, umgezogen.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

1. Dieses Dokument ist nur erforderlich, wenn es sich um die Registrierung eines Berufsspielers handelt. In einem solchen Fall muss der Vertrag alle wesentlichen Elemente (einschliesslich Anfangs- und Enddatum, Vergütung, Unterschriften etc.) und Anhänge enthalten.
2. Die Geburtsurkunde muss das Geburtsdatum und den Abstammungsnachweis enthalten.
3. Beispielsweise ein amtlicher Personalausweis oder der Reisepass.
4. Die Wohnsitzbestätigung muss kürzlich ausgestellt worden sein und den Beginn des Wohnsitzes an der jetzigen Adresse angeben.
5. Die Reiseroute zwischen dem Wohnort des Spielers und dem Sitz des Vereins darf höchstens 100 km betragen. Darüber hinaus darf die in der Luftlinie gemessene Distanz zwischen dem Wohnort des Spielers/Sitz des Vereins und der am nächsten gelegenen gemeinsamen Landesgrenze höchstens 50 km betragen (Punkt-zu-Punkt-Distanz). Dies kann mit einem Screenshot/Ausschnitt von Google Maps belegt werden.
6. Beispielsweise ein Scheidungsurteil (sofern massgebend) oder das Einverständnis des anderen Elternteils.

LISTE DER RELEVANTEN DOKUMENTE FÜR MINDERJÄHRIGENGESUCHE

Sachverhalt	Einzureichende Dokumente									
	Arbeitsvertrag des Spielers ¹ und Arbeitserlaubnis des Spielers ¹	Bestätigung des Geburtsdatums (Geburtsurkunde) des Spielers ²	Identitäts- und Nationalitätsnachweis des Spielers ³	Nachweis für den Flüchtlingsstatus des Spielers ⁴	Nachweis für das Sorgerecht ⁵	Einwilligung des Inhabers des Sorgerechts ⁶	Lage der Eltern ⁷	Status des neuen Vereins ⁸	Status des Spielers beim ehemaligen Verein ⁹	Gesuch auf Bewilligung einer Erstregistrierung oder eines internationalen Transfers ¹⁰
<p>Ausnahme: Art. 19 Abs. 2 lit. d RSTS</p> <p><i>„Der Spieler wechselt aus humanitären Gründen und wird nicht von seinen Eltern begleitet.“</i></p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<p>Der Spieler zieht ohne seine Eltern in ein neues Land um und wird voraussichtlich nicht in sein Heimatland und/oder das vorherige Land zurückkehren können, da dort seine Freiheit aufgrund seiner Herkunft, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung bedroht ist.</p>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

- Dieses Dokument ist nur erforderlich, wenn es sich um die Registrierung eines Berufsspielers handelt. In einem solchen Fall muss der Vertrag alle wesentlichen Elemente (einschliesslich Anfangs- und Enddatum, Vergütung, Unterschriften etc.) und Anhänge enthalten.
- Die Geburtsurkunde muss das Geburtsdatum und den Abstammungsnachweis enthalten.
- Beispielsweise ein amtlicher Personalausweis oder der Reisepass.
- Kopie des Entscheids der zuständigen nationalen Behörde, dass dem minderjährigen Spieler der Status als Flüchtling oder als „geschützte Person“ zuerkannt wurde, oder einer offiziellen Bestätigung der zuständigen nationalen Behörde, dass der minderjährige Spieler zum Asylverfahren zugelassen wurden, und eine Kopie seiner vorübergehenden Aufenthaltbewilligung als Flüchtling im Aufnahmeland. Die FIFA-Administration und der Ausschuss sind sich bewusst, dass besagte Dokumente schützenswerte und/oder vertrauliche Daten enthalten. Aus diesem Grund werden sie streng vertraulich behandelt und nur im Zusammenhang mit dem Minderjährigengesuch genutzt. Sie werden insbesondere weder ganz noch teilweise Drittparteien offengelegt, die nicht am Entscheidungsprozess zum fraglichen Minderjährigengesuch beteiligt sind.
- Kopie des Entscheids der zuständigen nationalen Behörde zum derzeitigen Sorgerecht über den minderjährigen Spieler.
- Schriftliche Einwilligung der sorgeberechtigten Partei zur Registrierung des minderjährigen Spielers für den Verein des Fussballverbands des Aufnahmelandes.
- Erklärung zur aktuellen Lage und zum Aufenthaltsort der leiblichen Eltern des Spielers seitens des minderjährigen Spielers oder des Verbands des Aufnahmelandes des Spielers oder einer anderen zuständigen Behörde.
- Bestätigung vom Fussballverband des Aufnahmelandes des minderjährigen Spielers mit Angabe, ob der Verein, für den sich der Spieler registrieren lassen möchte, ein Profi- oder reiner Amateurvein (d. h. ein Verein ohne Profiteam und ohne eine rechtliche, finanzielle oder tatsächliche Beziehung zu einem Profiverein) ist.
- Erklärung des minderjährigen Spielers mit Angabe, ob er in seinem Heimatland (oder einem anderen Land) je für einen Verein registriert war und, falls ja, ob er als Amateur- oder Berufsspieler registriert war; dieses Dokument ist nur bei einem internationalen Transfer erforderlich.
- Dem Gesuch ist nach Möglichkeit eine Bescheinigung darüber beizulegen, ob der Spieler bei einem Verein des Verbands seines Heimatlandes (oder eines anderen Landes) derzeit registriert ist oder je registriert war. Falls dies der Fall ist, ist zudem das Datum des letzten offiziellen Spiels des Spielers für diesen Verein anzugeben. Bei Unklarheiten hinsichtlich der Registrierung bei einem Verein im Land, dessen Nationalität der Spieler besitzt, und einem möglichen ehemaligen Verein ist eine Bestätigung der FIFA-Abteilung für den Status von Spielern erforderlich, dass der Spieler bei diesem Verein effektiv registriert ist oder war.

LISTE DER RELEVANTEN DOKUMENTE FÜR MINDERJÄHRIGENGESUCHE

Sachverhalt		Einzureichende Dokumente											
		Bestätigung des Geburtsdatums (Geburtsurkunde) des Spielers ¹	Identitäts- und Nationalitätsnachweis des Spielers ²	Identitäts- und Nationalitätsnachweis der Eltern (des Elternteils) des Spielers ²	Dokumentation des Austauschprogramms ³	Anmeldeformular für das Austauschprogramm ⁴	Bestätigung der Rückkehr des Spielers ⁵	Nachweis der akademischen Ausbildung ⁶	Teilnahmebestätigung für den Spieler von der Bildungsinstitution im Heimatland ⁷	Unterkunfts-/Betreuungsnachweis ⁸	Status des neuen Vereins und Dauer der Registrierung ⁹	Einwilligung der Gasteltern ¹⁰	Elterliche Ermächtigung ¹¹
Der neue Verein des Spielers ist ein reiner Amateurverein, der weder über ein Profiteam noch über eine rechtliche, finanzielle oder tatsächliche Beziehung zu einem Profiverein verfügt.	Das akademische Austauschprogramm des Spielers und die beabsichtigte Registrierung des Spielers dauern höchstens ein Jahr.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Das akademische Austauschprogramm des Spielers dauert länger als ein Jahr, wobei der Spieler in weniger als einem Jahr 18 Jahre alt wird.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Das akademische Austauschprogramm des Spielers dauert länger als ein Jahr, wobei die verbleibende Studienzeit im Ausland weniger als ein Jahr beträgt.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

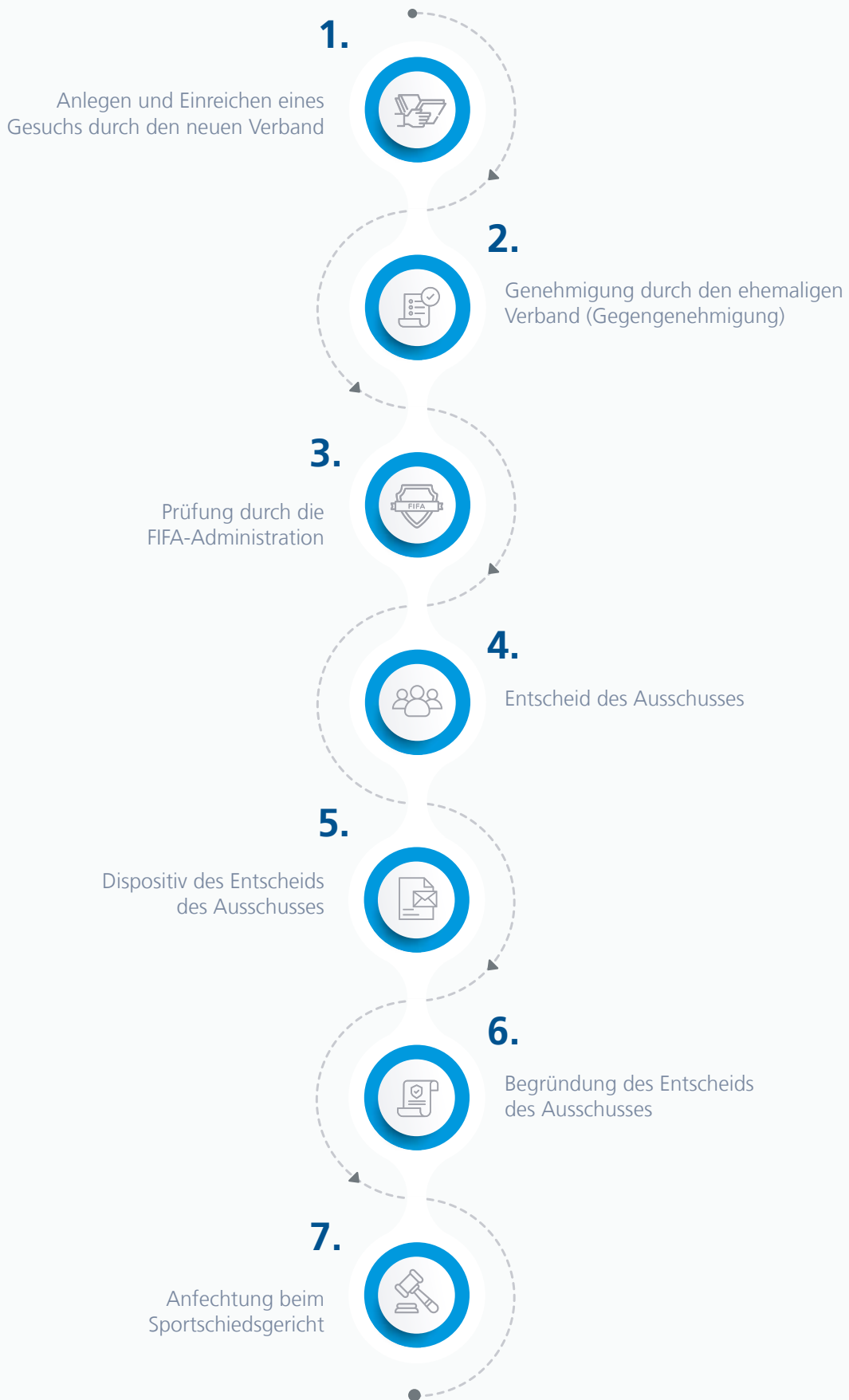
- Die Geburtsurkunde muss das Geburtsdatum und den Abstammungsnachweis enthalten.
- Beispielsweise ein amtlicher Personalausweis oder der Reisepass.
- Offizielle Informationen über das Austauschprogramm (Name, Zweck, Finanzierung, Dauer usw.) von den Programmorganistoren.
- Kopie des vom minderjährigen Spieler und/oder von seinen Eltern unterzeichneten Anmeldeformulars für das entsprechende Austauschprogramm.
- Von den Organisatoren des Austauschprogramms oder den Eltern des minderjährigen Spielers ausgestellte und unterzeichnete Bestätigung, dass der minderjährige Spieler nach Abschluss des Programms in sein Heimatland zurückkehrt.
- Von der Bildungsinstitution (Schule/Gymnasium) des minderjährigen Spielers in dessen Gastland ausgestellte und unterzeichnete Bestätigung mit Angabe der Daten der geplanten Dauer des Austauschprogramms und mit dem genauen Stundenplan des Spielers.
- Bestätigung der entsprechenden Bildungsinstitution im Heimatland hinsichtlich der Teilnahme des minderjährigen Spielers am Austauschprogramm.
- Genauere Angaben zur Betreuung und Unterkunft des minderjährigen Spielers während des Austauschprogramms, einschliesslich insbesondere des genauen Namens und der Adresse der Gasteltern des Spielers.
- Erklärung vom Fussballverband des Gastlandes des minderjährigen Spielers mit Angabe, ob der Verein, für den sich der Spieler registrieren lassen möchte, ein Profi- oder reiner Amateurverein (d. h. ein Verein ohne Profiteam und ohne eine rechtliche, finanzielle oder tatsächliche Beziehung zu einem Profiverein) ist, sowie mit den genauen Anfangs- und Enddaten der geplanten Registrierung des Spielers.
- Schriftliche Einwilligung der Gasteltern des minderjährigen Spielers in die Registrierung des Spielers für den Verein des Fussballverbands des Gastlandes.
- Schriftliche Einwilligung der leiblichen Eltern des minderjährigen Spielers in die Registrierung des Spielers für den Verein des Fussballverbands des Gastlandes.

LISTE DER RELEVANTEN DOKUMENTE FÜR MINDERJÄHRIGENGESUCHE

Sachverhalt	Einzureichende Dokumente				
	Arbeitsvertrag des Spielers ¹	Bestätigung des Geburtsdatums (Geburtsurkunde) des Spielers ²	Identitäts- und Nationalitätsnachweis des Spielers ³	Wohnsitzbestätigung des Spielers ⁴	Antrag auf Genehmigung einer Erstregistrierung
<p>Fünf-Jahre-Regel: Art. 19 Abs. 3 und 4 RSTS</p> <p><i>„Der Spieler wird zum ersten Mal registriert und hat vor diesem Gesuch mindestens fünf Jahre ununterbrochen in dem Land gewohnt, in dem er sich registrieren lassen will.“</i></p> <p>Der Spieler hat vor dem Gesuch <u>mindestens fünf Jahre ununterbrochen</u> in dem Land gewohnt, in dem er sich registrieren lassen will.</p>	✓	✓	✓	✓	✓

1. Dieses Dokument ist nur erforderlich, wenn es sich um die Registrierung eines Berufsspielers handelt. In einem solchen Fall muss der Vertrag alle wesentlichen Elemente (einschliesslich Anfangs- und Enddatum, Vergütung, Unterschriften etc.) und Anhänge enthalten.
2. Die Geburtsurkunde muss das Geburtsdatum und den Abstammungsnachweis enthalten.
3. Beispielsweise ein amtlicher Personalausweis oder der Reisepass.
4. Die Wohnsitzbestätigung muss kürzlich ausgestellt worden sein und den Beginn des Wohnsitzes an der jetzigen Adresse angeben. Der Verband kann auch von der massgebenden Bildungsinstitution kürzlich ausgestellte und ordnungsgemäss unterzeichnete Schulakten des Spielers vorlegen, sofern diese klar bestätigen, dass der Spieler in den letzten fünf Jahren ununterbrochen die besagte Institution besuchte.

VERFAHREN FÜR MINDERJÄHRIGENGESUCHE



VERFAHREN

1. Anlegen und Einreichen eines Gesuchs durch den neuen Verband

Sobald der neue Verband alle zwingenden Dokumente des Spielers, von dessen Eltern und/oder Verein hat, muss er im TMS ein Minderjährigengesuch anlegen und alle massgebenden Informationen eingeben (vgl. Anhang 2 Art. 5 RSTS).

Für jedes Minderjährigengesuch muss er die zwingenden Dokumente im PDF-Format hochladen (eine Auflistung der massgebenden Dokumente, die je nach den konkreten Umständen des internationalen Umzugs eines minderjährigen Spielers hochzuladen sind, ist auf den Seiten 5–11 der Liste der relevanten Dokumente für Minderjährigengesuche zu finden).

2. Genehmigung durch den ehemaligen Verband (Gegengenehmigung)

Bei einem Gesuch für einen internationalen Transfer (für den keine humanitären Gründe geltend gemacht werden) erhält der ehemalige Verband im TMS Zugang zu den Dokumenten und hat dann sieben Tage Zeit, um i) im TMS zum Minderjährigengesuch Stellung zu nehmen und ii) das Gesuch anzunehmen oder anzufechten (vgl. Anhang 2 Art. 6 Abs. 1 und 2 RSTS).

Liegt binnen sieben Tagen keine Antwort des ehemaligen Verbands vor, wird das Minderjährigengesuch über das TMS automatisch zur Prüfung und Entscheidung an die FIFA geschickt.

3. Prüfung durch die FIFA-Administration

Nach Eingang des Minderjährigengesuchs bei der FIFA-Administration wird es einem Fallbearbeiter zugewiesen, der die eingereichten Informationen und Dokumente prüft.

Zwecks Vervollständigung des Gesuchs kann die FIFA-Administration während der Prüfung von den beteiligten Parteien über das TMS zusätzliche Informationen und/oder Dokumente anfordern. Die betreffende Partei muss ihre Stellungnahme zusammen mit den angeforderten Informationen und/oder Dokumenten binnen der massgebenden Frist via TMS einreichen.

Nach Abschluss der Prüfung stellt die FIFA-Administration einen Antrag, der den zuständigen Mitgliedern des Ausschusses zusammen mit dem Gesuch zur Entscheidung unterbreitet wird, für diese jedoch lediglich eine (unverbindliche) Empfehlung darstellt.

4. Entscheid des Ausschusses

Die betreffenden Mitglieder des Ausschusses beurteilen das Minderjährigengesuch, ehe sie ihren Entscheid ins TMS eingeben.

5. Dispositiv des Entscheids des Ausschusses

Nach Eingabe des Entscheids ins TMS wird das Dispositiv den jeweiligen Verbänden über das TMS rechtsgültig (und automatisch) mitgeteilt (vgl. Anhang 2 Art. 9 Abs. 1 und 2 RSTS).

Im Entscheid ist vermerkt, ob das Gesuch „Angenommen“ oder „Abgelehnt“ wurde oder „Unzulässig“ ist.

Wenn das Minderjährigengesuch angenommen wird, können die beteiligten Parteien die massgebenden Schritte für den Spielertransfer oder die Erstregistrierung abschliessen.

6. Begründung des Entscheids des Ausschusses

Die jeweiligen Verbände haben ab Mitteilung des Dispositivs zehn Tage Zeit, um eine Begründung zu beantragen. Wird diese Frist versäumt, wird der Entscheid rechtskräftig (vgl. Anhang 2 Art. 9 Abs. 2 RSTS).

Beantragt ein Verband eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und in vollständiger Ausfertigung über das TMS eröffnet.

7. Anfechtung beim Sportschiedsgericht

Gemäss Art. 58 Abs. 1 der FIFA-Statuten können Entscheide des Ausschusses binnen 21 Tagen ab Mitteilung der Begründung beim Sportschiedsgericht (CAS) angefochten werden.

HÄUFIGE FRAGEN

HÄUFIGE FRAGEN: EINLEITUNG

Im Verlauf der Zeit sind zum Verfahren für Minderjährigengesuche (vgl. Art. 19 Abs. 4 RSTS in Verbindung mit Anhang 2 RSTS) verschiedene Fragen aufgekommen. Einige wiederkehrende Fragen werden in diesem Kapitel beantwortet. Die Antworten enthalten praktische Tipps und klären verschiedene Aspekte und Fälle, die die FIFA-Administration bei Minderjährigengesuchen bereits prüfen musste.

Zu jeder in Art. 19 RSTS genannten Ausnahme sind allgemeine und zum Teil auch besondere Fragen aufgeführt

Die jeweiligen Antworten sind lediglich als Richtschnur für das administrative Verfahren für Minderjährigengesuche im TMS zu betrachten und haben keinerlei Einfluss auf die Entscheide des Ausschusses.

I. ALLGEMEINE FRAGEN

1. Wann liegt ein internationaler Transfer oder eine Erstregistrierung eines minderjährigen Spielers vor?

Wenn ein minderjähriger Spieler noch nie bei einem Verband für den organisierten Fussball¹ registriert war und bei einem Verein eines Mitgliedsverbands registriert werden möchte, handelt es sich bei seiner Registrierung um eine Erstregistrierung.

Wenn ein minderjähriger Spieler bei einem Verband registriert ist und bei einem neuen Verein, der einem anderen Verband angehört, registriert werden möchte, handelt es sich bei seiner Registrierung beim neuen Verein um einen internationalen Transfer, der folglich gemäss Art. 9 RSTS einen internationalen Freigabebeschein (ITC) erfordert.

2. Muss für die Erstregistrierung eines nationalen minderjährigen Spielers beim Ausschuss eine Bewilligung eingeholt werden?

Gemäss Art. 19 Abs. 3 RSTS sind auch auf Spieler, die i) noch nie für einen Verein registriert waren, ii) nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie erstmals registriert werden möchten, und iii) nicht seit fünf Jahren ununterbrochen in diesem Land wohnhaft sind, die Bestimmungen von Art. 19 (einschliesslich der Bestimmungen zur zwingenden Bewilligung durch den Ausschuss) anwendbar.

Für die Erstregistrierung eines minderjährigen Spielers, der Staatsbürger des Landes ist, in dem er registriert werden möchte, ist daher keine Bewilligung des Ausschusses erforderlich.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Verband, der den Spieler registrieren möchte, sorgfältig prüfen muss, ob der Spieler schon einmal registriert war oder nicht.

3. Muss für den internationalen Transfer eines nationalen minderjährigen Spielers beim Ausschuss eine Bewilligung eingeholt werden?

Für den internationalen Transfer eines minderjährigen Spielers, d. h. in Fällen, in denen ein ITC ausgestellt werden muss², ist ungeachtet der Staatsbürgerschaft des Spielers stets eine Bewilligung seitens des Ausschusses erforderlich, folglich auch dann, wenn der minderjährige Spieler Staatsbürger des Landes ist, in dem er registriert werden möchte.

4. Wie sieht es bei einem minderjährigen Spieler aus, der mit dem Fussball aufgehört hat und später (wieder) registriert werden will?

In diesem besonderen Fall bleiben Berufsspieler, die ihre Karriere mit dem Auslaufen ihres Vertrags beenden, und Amateurspieler, die mit dem Fussball aufhören, während 30 Monaten beim Verband ihres letzten Vereins registriert (vgl. Art. 4 RSTS).

Falls also ein minderjähriger Spieler bei einem Verband registriert war, ehe er mit dem Fussball aufhörte, ist das Datum seines letzten Einsatzes für seinen ehemaligen Verein in einem offiziellen Spiel für die Beurteilung massgebend, ob seine Registrierung bei seinem neuen Verein allenfalls einen (internationalen) Transfer (falls sein letzter Einsatz für seinen

1. Vgl. Definition Nr. 6 RSTS.
2. Siehe auch Frage 1.

ehemaligen Verein in einem offiziellen Spiel höchstens 30 Monate vor der beabsichtigten Registrierung erfolgte) oder eine Erstregistrierung (falls sein letzter Einsatz für seinen ehemaligen Verein in einem offiziellen Spiel vor mehr als 30 Monaten vor der beabsichtigten Registrierung erfolgte) darstellt.

5. Nach welchem Beweismass beurteilt der Ausschuss, ob die Voraussetzungen einer der Ausnahmen erfüllt sind?

Gemäss der Rechtsprechung des Ausschusses muss der Verband, der die Registrierung eines ausländischen minderjährigen Spielers auf der Grundlage einer der Ausnahmen von Art. 19 Abs. 2 RSTS beantragt, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit³ beweisen, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Ausnahme erfüllt sind.

6. Wie alt dürfen Dokumente sein, die für Minderjährigengesuche eingereicht werden?

Nach Einschätzung des Ausschusses sollten die eingereichten Dokumente grundsätzlich neueren Datums sein.

Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Ausschusses sollten die meisten eingereichten Dokumente (insbesondere die Wohnsitzbestätigung) wie folgt ausgestellt worden sein:

- (i) weniger als sechs Monate vor Einreichen des Minderjährigengesuchs im TMS durch den massgebenden Verband, sofern das Minderjährigengesuch von einem reinen Amateurrein (vgl. Art. 2 RSTS) eingereicht wird
- (ii) weniger als drei Monate vor Einreichen des Minderjährigengesuchs im TMS durch den massgebenden Verband, sofern das Minderjährigengesuch von einem Profiverein eingereicht wird

7. Werden die Entscheide des Ausschusses veröffentlicht?

Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten darf die FIFA-Administration Entscheide der Kommission für den Status von Spielern und der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten veröffentlichen. Diese Bestimmung gilt auch für Entscheide des Ausschusses.

Zum Schutz der Persönlichkeit und/oder zur Sicherheit der beteiligten Parteien sowie im Bewusstsein um die Vertraulichkeit der für ein Minderjährigengesuch eingereichten Informationen und Dokumente (siehe Frage 8) veröffentlicht die FIFA aber nur anonymisierte oder redigierte Fassungen der Entscheide des Ausschusses.

Die Entscheide werden auf legal.fifa.com veröffentlicht.

8. Was für Datenschutzbestimmungen gelten für die Dokumente, die für ein Minderjährigengesuch im TMS eingereicht werden?

Die Informationen, die ins TMS eingegeben und dort gespeichert werden, werden streng vertraulich behandelt.

3. CAS-Entscheidung 2013/A/3140 A. gegen Atlético Madrid und RFEF und FIFA, CAS-Entscheidung 2015/A/4312 John Kenneth Hilton gegen FIFA sowie CAS-Entscheidung 2017/A/5244 Oscar Bobb und Associação Juvenil Escola de Futebol Hernâni Gonçalves gegen FIFA.

Dieser Grundsatz gilt für die FIFA-Administration und den Ausschuss insbesondere bei den Informationen und Dokumenten zu Minderjährigen und/oder deren Eltern.

Die FIFA-Administration und der Ausschuss sind sich bewusst, dass besagte Dokumente schützenswerte und/oder vertrauliche Daten enthalten. Aus diesem Grund werden sie streng vertraulich behandelt und nur im Zusammenhang mit dem Minderjährigengesuch genutzt. Diese Informationen werden insbesondere weder ganz noch teilweise Drittparteien offengelegt, die nicht am Entscheidungsprozess zum jeweiligen Minderjährigengesuch beteiligt sind (z. B. den Behörden des ehemaligen Landes des Spielers und des Herkunftslandes des Spielers, wenn für das Gesuch humanitäre Gründe geltend gemacht werden, siehe Frage 14).

II. ART. 19 ABS. 2 LIT. A RSTS – ALLGEMEINE FRAGEN

9. Welche ausserberuflichen Gründe fallen unter diese Ausnahme?

Auch wenn Familien zumeist aus beruflichen Gründen in ein anderes Land ziehen, werden vom Ausschuss noch weitere Gründe für einen Umzug anerkannt, wie etwa:

- bessere Ausbildung des Spielers und/oder seiner Eltern
- bessere Lebensbedingungen
- Rückkehr ins Herkunftsland
- Familiennachzug/-zusammenführung
- Investitionen
- medizinische Gründe
- Ruhestand

Diese Liste ist nicht abschliessend und dient lediglich als Richtschnur für die Art von Gründen, die für Minderjährigengesuche beim Ausschuss bereits geltend gemacht wurden.

Zwecks Vereinfachung des Verfahrens dürfen Verbände eine Stellungnahme der Eltern des Spielers zu den Gründen für den Umzug ins neue Land sowie entsprechende schriftliche Belege einreichen, z. B.:

- Schulzeugnisse mit Angabe des Datums der Anmeldung des Spielers (bei einem Umzug aus schulischen Gründen)
- Wohnsitzbestätigung von Verwandten (sofern gegeben), die im Land wohnen, in das die Eltern des Spielers ziehen (bei einem Umzug zwecks Familiennachzug oder bei der Rückkehr der Eltern des Spielers in ihr Herkunftsland)
- ärztliche Atteste zum Beleg der angeführten medizinischen Gründe (sofern gegeben)
- Beleg der Investition im neuen Land, in dem insbesondere die Gründe für diese Investition und deren Datum aufgeführt sind

Im Sinne der Vollständigkeit ist anzumerken, dass die fraglichen Gesuche ungeachtet der geltend gemachten Gründe vom Ausschuss nur bewilligt wurden, wenn zweifelsfrei feststand, dass der Umzug der Eltern aus den angeführten Gründen und nicht wegen der Fussballkarriere des Spielers erfolgte.

10. Unter welchen Voraussetzungen werden Gesuche für Spieler, die mit nur einem Elternteil umziehen, bewilligt?

Gemäss der Rechtsprechung des Ausschusses wurden Gesuche für Spieler, die mit nur einem Elternteil umziehen, in folgenden Fällen bewilligt:

- (i) Der Spieler zieht zu einem Elternteil, der bereits im Ausland lebt und das gemeinsame (oder alleinige) Sorgerecht für den Spieler besitzt (bei einem

gemeinsamen Sorgerecht ist das Einverständnis des anderen Elternteils erforderlich).

- (ii) Der Spieler zieht nach dem Tod eines Elternteils zum anderen Elternteil, der bereits im Ausland wohnt.
- (iii) Der Spieler zieht zu einem Elternteil, der bereits im Ausland wohnt, nachdem ein nationales Gericht diesem Elternteil das alleinige Sorgerecht für den Spieler zugesprochen hat.
- (iv) Der Spieler zieht aus Gründen, die nichts mit dem Fussball zu tun haben, mit einem Elternteil, der das Sorgerecht besitzt, ins Ausland (Einverständnis des anderen Elternteils erforderlich).

Diese Liste ist nicht abschliessend und dient lediglich als Richtschnur für die Art von Gründen, die beim Ausschuss bereits geltend gemacht wurden.

11. Unter welchen Voraussetzungen werden Gesuche für Spieler, die ohne ihre Eltern umziehen, bewilligt?

Im Rahmen der in Art. 19 Abs. 2 lit. a RSTS genannten Ausnahmen erteilt der Ausschuss für Spieler, die ohne ihre Eltern ins Ausland ziehen, nur in ganz wenigen Fällen eine Bewilligung.

So hat der Ausschuss Gesuche insbesondere bei Vorliegen der folgenden sehr spezifischen Voraussetzungen bewilligt:

- (i) Den Eltern des Spielers wurde von einem nationalen Gericht die gesetzliche Vormundschaft entzogen und einer Drittpartei oder einem Verwandten übertragen.
- (ii) Dem Elternteil des Spielers, der das Sorgerecht besitzt, wurde von einem nationalen Gericht die gesetzliche Vormundschaft entzogen und einer Drittpartei oder einem Verwandten übertragen.
- (iii) Die Eltern des Spielers sind verstorben, woraufhin die gesetzliche Vormundschaft für den Spieler einer Drittpartei oder einem Verwandten übertragen wurde.

III. ART. 19 ABS. 2 LIT. A RSTS – BESONDERE FRAGEN

12. Kann ein Gesuch bewilligt werden, wenn die Eltern des Spielers wegen ihrer eigenen Fussballkarriere in ein neues Land ziehen?

Diese Frage stellt sich immer wieder, wenn ein Elternteil des Spielers i) als (Berufs-)Fussballer, Fussballtrainer oder in der Fussballbranche tätig ist und ii) mit seiner Familie aus beruflichen Gründen in ein neues Land zieht.

Auch wenn der Umzug in einem solchen Fall streng genommen mit dem Fussball zusammenhängt, hat der Ausschuss mehrfach bestätigt, dass i) die Bestimmungen von Art. 19 Abs. 2 lit. a RSTS verhindern sollen, dass Eltern eines Spielers wegen dessen Fussballkarriere umziehen, und ii) besagte Ausnahme auf Fälle angewandt werden kann, bei denen die Fussballkarriere eines Elternteils des Spielers Grund für den Umzug ist.

13. Die Eltern des Spielers sind im Land ihres Wohnorts geblieben, während der minderjährige Spieler bei einem ausländischen Verein registriert wurde. Der Spieler möchte nun wieder bei einem Verein im Land des Wohnorts seiner Eltern registriert werden. Wie ist in einem solchen Fall zu verfahren?

Dieser Sachverhalt betrifft Fälle, in denen:

- (i) der minderjährige Spieler im Ausland auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 2 lit. b oder Art. 19 Abs. 2 lit. d RSTS registriert wurde und nun (wieder) im Land registriert werden möchte, in dem seine Eltern wohnen, oder
- (ii) der minderjährige Spieler im Ausland auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 2 lit. c RSTS registriert wurde, während seine Eltern im Land ihres Wohnorts blieben, und er nun (wieder) im Land registriert werden möchte, in dem seine Eltern wohnen.

Bei einer strengen Auslegung des Wortlauts fallen die genannten Umstände nicht unter die Ausnahme von Art. 19 Abs. 2 lit. a RSTS, die grundsätzlich einen Umzug der Eltern des Spielers bedingt. Nach herrschender Meinung entspricht es jedoch dem Sinn und Zweck von Art. 19 Abs. 2 lit. a RSTS, wenn der Spieler stets oder wieder mit seinen Eltern im Land von deren Wohnort lebt, ohne dass diese umgezogen sind.

Angesichts dessen muss sich ein Verband, der einen minderjährigen Spieler unter solchen Umständen registrieren möchte, bei seinem Gesuch auf die Ausnahme von Art. 19 Abs. 2 lit. a RSTS berufen.

Zusätzlich zu den in der Liste der relevanten Dokumente für Minderjährigengesuche (siehe Seite 5) genannten Dokumenten ist in einem solchen Fall zudem eine Bescheinigung samt Belegen einzureichen, wonach die Eltern des Spielers stets im Land gewohnt haben, in dem der Spieler nun registriert werden möchte, während dieser im Ausland registriert war. Die entsprechenden Dokumente sind im TMS unter der Kategorie „Sonstige“ hochzuladen.

14. Ist der Grund „Der Spieler wechselt aus humanitären Gründen und wird von seinen Eltern begleitet.“ im TMS eine weitere Ausnahme zusätzlich zu denjenigen von Art. 19 Abs. 2 RSTS?

Nein.

Der genannte Grund ist keine weitere Ausnahme vom Grundsatz von Art. 19 Abs. 1 RSTS, sondern fällt grundsätzlich unter Art. 19 Abs. 2 lit. a RSTS.

Gesuche, die als Grund „Der Spieler wechselt aus humanitären Gründen und wird von seinen Eltern begleitet.“ anführen, erfordern aber ein besonderes (eigenes) Verfahren, damit der minderjährige Spieler und seine Familie ausreichend geschützt sind.

Wenn ein Verband vor einem internationalen Transfer eines minderjährigen Spielers, der aus humanitären Gründen umzieht (wenn der minderjährige Spieler zuvor beim Verband des Landes, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt, oder einem anderen Verband registriert war), über das TMS ein Gesuch stellt, hat der ehemalige Verband gemäss dem FIFA-Zirkular Nr. 1635 keinen Zugriff auf die darin enthaltenen Informationen und wird weder zu einer Stellungnahme aufgefordert noch über den Entscheid des Ausschusses informiert.

IV. ART. 19 ABS. 2 LIT. B RSTS

15. Ist diese Ausnahme auf Erstregistrierungen von Spielern anwendbar?

Obschon die Erstregistrierung eines minderjährigen Spielers streng genommen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 19 Abs. 2 lit. b RSTS fällt, da dieser einen Transfer innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfordert, kommt ein Spieler, der noch nie registriert war und Staatsbürger eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaats ist, kraft dieser Ausnahme auch in den Genuss der Personenfreizügigkeit innerhalb der EU.

Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Ausschusses ist diese Ausnahme immer dann auch auf Erstregistrierungen anwendbar, wenn ein minderjähriger Spieler, der Staatsbürger eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaats ist, erstmals in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat registriert werden möchte.⁴

16. Inwiefern kommt die Ausnahme bei internationalen Transfers zur Anwendung?

Der internationale Transfer eines Spielers zwischen zwei EU-/EWR-Mitgliedsstaaten fällt ungeachtet der Staatsbürgerschaft des Spielers streng genommen stets in den Anwendungsbereich von Art. 19 Abs. 2 lit. b RSTS, der Transfers innerhalb der EU oder des EWR regelt.

Gemäss der umfassenden Rechtsprechung des Ausschusses, die vom Sportschiedsgericht bestätigt wurde⁵, sollte im Sinne der Gleichbehandlung mit internationalen Transfers minderjähriger Spieler, die Staatsbürger eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaats sind, von ausserhalb der EU oder des EWR in die EU oder den EWR gleich verfahren werden wie mit Transfers minderjähriger Spieler, die Staatsbürger eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaats sind, innerhalb der EU und des EWR. Folglich werden diese Transfers ebenfalls von Art. 19 Abs. 2 lit. b RSTS erfasst.

Ordnungshalber sei darauf hingewiesen, dass ein Verband, dessen Land mit der EU und/oder dem EWR einen bilateralen Vertrag zur Personenfreizügigkeit abgeschlossen hat, auch in den Genuss der Ausnahme von Art. 19 Abs. 2 lit. b RSTS kommen kann. Der betreffende Verband muss dazu eine Kopie des Gesetzes oder der Gesetzesbestimmungen vorlegen, auf dem/denen diese Freizügigkeit beruht.

17. Wie kann im Zusammenhang mit Art. 19 Abs. 2 lit. b Ziff. i RSTS nachgewiesen/belegt werden, dass die fussballerische Ausbildung den „höchsten nationalen Standards“ entspricht?

Gemäss der Rechtsprechung des Ausschusses wird grundsätzlich auf der Grundlage der finanziellen Investitionen des betreffenden Vereins in die Ausbildung junger Spieler beurteilt, ob die fussballerische Ausbildung und/oder das Training den „höchsten nationalen Standards“ entspricht.

Im Männerfussball wird bei der entsprechenden Beurteilung in erster Linie die jährliche Einteilung der Vereine in die Trainingskategorien I–IV (vgl. Anhang 4 Art. 4 RSTS und

4. Eine Bewilligung des Ausschusses vor der Erstregistrierung des minderjährigen Spielers ist jedoch nur erforderlich, wenn dieser nicht Staatsbürger des EU- oder EWR-Mitgliedsstaats ist, in dem er erstmals registriert werden möchte (siehe Frage 2).
5. CAS-Entscheidung 2012/A/2862 FC Girondins de Bordeaux gegen FIFA sowie CAS-Entscheidung 2016/A/4903 Club Atlético Vélez Sarsfield gegen The FA und Manchester City und FIFA.

FIFA-Zirkular Nr. 1726) berücksichtigt.

Im Frauenfussball und Futsal, wo eine solche Einteilung fehlt, muss der jeweilige Verband schriftlich bestätigen, dass der gesuchstellende Verein im Frauenfussball bzw. Futsal des jeweiligen Landes die höchsten nationalen Ausbildungsstandards erfüllt (und dafür entsprechende Belege einreichen).

18. Sind Vereine im Zusammenhang mit Art. 19 Abs. 2 lit. b Ziff. i RSTS gegenüber den Spielern zu einem wöchentlichen Mindestmass an fussballerischer Ausbildung und/oder Training verpflichtet?

Bislang hat der Ausschuss kein entsprechendes Mindestmass festgelegt.

Die massgebende Beurteilung erfolgt jeweils anhand der konkreten Umstände, wobei verschiedene Punkte berücksichtigt werden, wie etwa das Team, mit dem der Spieler trainiert, oder die Art und die Häufigkeit des Trainings.

19. Erachtet der Ausschuss Fernunterricht und/oder Onlinekurse im Zusammenhang mit Art. 19 Abs. 2 lit. b Ziff. ii RSTS als zulässig?

Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Ausschusses ist mit einem akademischen Pensum von acht Stunden pro Woche die Mindestvorgabe erfüllt, damit ein Spieler eine andere berufliche Karriere einschlagen könnte, sollte er mit dem Fussball aufhören. Angesichts der unterschiedlichen akademischen Lehrgänge und Studienrichtungen erfolgt die entsprechende Beurteilung aber stets im Einzelfall.

20. Erachtet der Ausschuss Fernunterricht und/oder Onlinekurse im Zusammenhang mit Art. 19 Abs. 2 lit. b Ziff. ii RSTS als zulässig?

Ja.

Fernunterricht und/oder Onlinekurse werden vom Ausschuss als zulässig erachtet, wenn:

- (i) die Bildungsinstitution, die den Fernunterricht und/oder die Onlinekurse anbietet, die Anmeldung des Spielers für den entsprechenden Unterricht bestätigt,
- (ii) der Spieler dank diesem Unterricht eine andere berufliche Karriere einschlagen könnte, sollte er mit dem Fussball aufhören,
- (iii) der Umfang des Unterrichts mindestens den genannten Vorgaben entspricht (vgl. Frage 18) und
- (iv) der neue Verein des Spielers einen Mentor für den Spieler bestimmt, der darauf achtet, dass dieser den Fernunterricht oder die Onlinekurse ordnungsgemäss absolviert.

Ungeachtet dessen wird vom Ausschuss jeder Fall unter Berücksichtigung der Art des vom Spieler belegten Unterrichts einzeln geprüft.

21. Muss ein Spieler im Zusammenhang mit Art. 19 Abs. 2 lit. b Ziff. ii RSTS weiterhin zur Schule gehen, auch wenn im neuen Land, in dem er registriert werden möchte, für Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren keine Schulpflicht mehr gilt?

Ja.

Gemäss RSTS müssen minderjährige Spieler neben ihrer fussballerischen Ausbildung entweder den Unterricht an einer Schule besuchen oder eine Berufsausbildung und/oder -lehre absolvieren, um eine andere berufliche Karriere einschlagen zu können, sollten sie mit dem Fussball aufhören.

Gemäss der Rechtsprechung des Ausschusses muss der Verband, der die Registrierung eines minderjährigen Spielers beantragt, nachweisen, dass dieser dank der Ausbildung, die er absolviert, eine andere berufliche Karriere einschlagen kann, sollte er mit dem Fussball aufhören.

22. Muss ein minderjähriger Spieler im Zusammenhang mit Art. 19 Abs. 2 lit. b Ziff. ii RSTS seine akademische Ausbildung fortsetzen, auch wenn er i) in seinem ehemaligen Land die Mittelschule oder den sonstigen massgebenden Unterricht erfolgreich abgeschlossen oder ii) die in seinem Heimatland geltende obligatorische Schulzeit absolviert hat?

Gemäss dem Sinn und Zweck des RSTS sowie der Rechtsprechung des Ausschusses muss der Spieler eine akademische Ausbildung oder eine Berufsausbildung und/oder -lehre absolvieren (siehe Fragen 19, 20 und 21), die ihm eine andere berufliche Karriere ermöglichen würden.

V. ART. 19 ABS. 2 LIT. C RSTS

23. Was gilt als „Wohnort des Spielers“?

Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Ausschusses gilt als Wohnort (oder Zuhause) des Spielers stets die Hauptadresse, an der die Eltern des Spielers wohnen.

Ein Zweitwohnsitz der Eltern des Spielers oder der Wohnort eines Verwandten oder einer Drittpartei können folglich nicht als „Wohnort des Spielers“ gelten.

Der Ausschuss hat stets deutlich gemacht, dass eine solche Auslegung zur Wahrung des Sinns und Zwecks der Bestimmungen zum Minderjährigenschutz erforderlich ist.

24. Können die Trainingsanlagen des Vereins als „Sitz des Vereins“ gelten?

Diesbezüglich sei daran erinnert, dass die zulässigen Distanzen grundsätzlich vom bzw. zum Hauptsitz des Vereins gemessen werden, d. h. vom/zum Ort, an dem der Verein seinen eingetragenen Sitz hat.

Nichtsdestotrotz ist der Ausschuss in einigen Fällen zur Auffassung gelangt, dass die Trainingsanlagen oder das Stadion eines Vereins für die entsprechenden Berechnungen ebenfalls massgebend sein können, solange die Distanzvorgaben eingehalten werden.

25. Wie werden die für diese Ausnahme zulässigen Distanzen gemessen?

Festgehalten sind in Art. 19 Abs. 2 lit. c RSTS die folgenden kumulativen Voraussetzungen:

- (i) Der Wohnort des Spielers darf höchstens 50 km von der gemeinsamen Landesgrenze entfernt sein.
- (ii) Der Sitz des Vereins darf ebenfalls höchstens 50 km von der gemeinsamen Landesgrenze entfernt sein.
- (iii) Der Wohnort des Spielers und der Sitz des Vereins dürfen höchstens 100 km auseinanderliegen.

Nicht ausdrücklich ist im RSTS hingegen geregelt, wie die genannten Distanzen zu messen sind.

Gemäss der Rechtsprechung des Ausschusses gelten für die Berechnung der entsprechenden Distanzen folgende Bestimmungen:

- (i) Für die Messung der 50-km-Distanz zwischen dem Wohnort des Spielers und der gemeinsamen Landesgrenze gilt die Luftlinie (Punkt-zu-Punkt-Distanz).
- (ii) Für die Messung der 50-km-Distanz zwischen dem Sitz des Vereins und der gemeinsamen Landesgrenze gilt ebenfalls die Luftlinie (Punkt-zu-Punkt-Distanz).
- (iii) Für die Messung der 100-km-Distanz zwischen dem Wohnort des Spielers und dem Sitz des Vereins gilt die Distanz der Reiseroute zwischen den beiden Orten.

Entsprechende Berechnungen sind auf verschiedenen Websites wie Google Maps möglich. Als Belege können entsprechende Ausdrücke eingereicht werden.

In der folgenden Tabelle sind einige Berechnungsbeispiele aufgeführt:

Sachverhalt 1

Der Spieler wohnt im Ort Y im Land A.

Der Spieler möchte beim Verein X registriert werden, der seinen Sitz im Nachbarland B hat.

Die Adresse des Spielers im Ort Y ist 23 km (Luftlinie) von der (nächsten) gemeinsamen Grenze zwischen den Ländern A und B entfernt, während der Sitz des Vereins X 11 km (Luftlinie) von der (nächsten) gemeinsamen Grenze zwischen den Ländern A und B entfernt liegt.

Die Distanz der „Reiseroute“ zwischen der Adresse des Spielers und dem Sitz des Vereins beträgt 37 km.

Beurteilung

✔ Die Distanzvorgaben von Art. 19 Abs. 2 lit. c sind kumulativ erfüllt.

Sachverhalt 2

Der Spieler wohnt im Ort Y im Land A.

Der Spieler möchte beim Verein X registriert werden, der seinen Sitz im Nachbarland B hat.

Die Adresse des Spielers im Ort Y ist 54 km (Luftlinie) von der (nächsten) gemeinsamen Grenze zwischen den Ländern A und B entfernt.

Der Sitz des Vereins ist 15 km (Luftlinie) von der (nächsten) gemeinsamen Grenze zwischen Land A und Land B entfernt.

Die Distanz der „Reiseroute“ zwischen der Adresse des Spielers und dem Sitz des Vereins beträgt 70 km.

Beurteilung

✘ Die Distanzvorgaben von Art. 19 Abs. 2 lit. c sind kumulativ nicht erfüllt, da die Adresse des Spielers mehr als 50 km von der (nächsten) gemeinsamen Landesgrenze entfernt ist.

● — ● Grenze

○ — ○ Weg von der Adresse des Spielers zum Sitz des Verein x

Entsprechende Berechnungen sind auf verschiedenen Websites wie Google Maps möglich. Als Belege können entsprechende Ausdrücke eingereicht werden.

In der folgenden Tabelle sind einige Berechnungsbeispiele aufgeführt:

Sachverhalt 3

Der Spieler wohnt im Ort Y im Land A.

Der Spieler möchte beim Verein X registriert werden, der seinen Sitz im Nachbarland B hat.

Die Adresse des Spielers im Ort Y ist 23 km (Luftlinie) von der (nächsten) gemeinsamen Grenze zwischen den Ländern A und B entfernt.

Der Sitz des Vereins ist 61 km (Luftlinie) von der (nächsten) gemeinsamen Grenze zwischen den Ländern A und B entfernt.

Die Distanz der „Reiseroute“ zwischen der Adresse des Spielers und dem Sitz des Vereins beträgt 90 km.

Beurteilung

✘ Die Distanzvorgaben von Art. 19 Abs. 2 lit. c **sind kumulativ nicht erfüllt**, da der Sitz des Vereins mehr als 50 km von der (nächsten) gemeinsamen Landesgrenze entfernt ist.

Sachverhalt 4

Der Spieler wohnt im Ort Y im Land A.

Der Spieler möchte beim Verein X registriert werden, der seinen Sitz im Nachbarland B hat.

Die Adresse des Spielers im Ort Y ist 41 km (Luftlinie) von der (nächsten) gemeinsamen Grenze zwischen den Ländern A und B entfernt.

Der Sitz des Vereins ist 48 km (Luftlinie) von der (nächsten) gemeinsamen Grenze zwischen den Ländern A und B entfernt.

Die Distanz der „Reiseroute“ zwischen der Adresse des Spielers und dem Sitz des Vereins beträgt 104 km.

Beurteilung

✘ Die Distanzvorgaben von Art. 19 Abs. 2 lit. c **sind kumulativ nicht erfüllt**, da die Distanz der „Reiseroute“ zwischen der Adresse des Spielers und dem Sitz des Vereins mehr als 100 km beträgt.

● — ● Grenze

○ — ○ Weg von der Adresse des Spielers zum Sitz des Verein x

VI. ART. 19 ABS. 2 LIT. C RSTS – BESONDERE FRAGEN

26. Die Eltern des Spielers ziehen aus Gründen, die nichts mit dem Fussball zu tun haben, in ein neues Land, und der Spieler möchte bei einem Verein in einem Nachbarland des Landes des Wohnorts seiner Eltern registriert werden. Wie ist in einem solchen Fall zu verfahren?

Der betreffende Verband muss ein Gesuch gestützt auf die Ausnahme von Art. 19 Abs. 2 lit. c RSTS einreichen.

Bei einem internationalen Transfer muss im TMS als ehemaliger Verband derjenige Verband ausgewählt werden, bei dem der Spieler zuletzt registriert war (und nicht des Landes, in dem der Spieler mit seinen Eltern (jetzt) wohnt).

In diesem Fall muss der neue Verband zusammen mit den in der Liste der relevanten Dokumente für Minderjährigengesuche (siehe Seite 8) genannten Dokumenten einen Nachweis einreichen, dass der Umzug eines oder beider Elternteile des Spielers ins neue Land nicht wegen der Fussballkarriere des Spielers erfolgte. Im entsprechenden Dokument müssen die Eltern des Spielers konkret die Gründe für den Umzug anführen und dazu entsprechende Belege vorlegen. Die entsprechenden Dokumente sind im TMS unter der Kategorie „Sonstige“ hochzuladen.

Auch wenn sich der Verband bei seinem Gesuch allein auf die Ausnahme von Art. 19 Abs. 2 lit. c RSTS beruft, müssen gemäss der Rechtsprechung des Ausschusses stets alle Voraussetzungen sowohl von Art. 19 Abs. 2 lit. c **als auch** von Art. 19 Abs. 2 lit. a RSTS erfüllt sein.

In der folgenden Tabelle sind einige praktische Beispiele aufgeführt:

Sachverhalt	Einzureichendes Gesuch
<p>Der Spieler war für einen Verein im Land A registriert und zieht mit seinen Eltern aus Gründen, die nichts mit dem Fussball zu tun haben, ins Land B.</p> <p>Die Eltern des Spielers nehmen Wohnsitz im Ort Z im Land B.</p> <p>Der Spieler möchte bei einem Verein registriert werden, der seinen Sitz im Ort X im Land C hat.</p> <p>Die Adresse des Spielers und seiner Eltern im Ort Z ist weniger als 50 km von der (nächsten) gemeinsamen Grenze zwischen den Ländern B und C sowie weniger als 100 km vom Sitz des Vereins entfernt, bei dem der Spieler im Land C registriert werden möchte. Zudem ist der Sitz des Vereins im Ort X weniger als 50 km von der (nächsten) gemeinsamen Grenze zwischen den Ländern B und C entfernt.</p>	<p>Vor der Beantragung eines ITC für den Spieler beim Verband des Landes A muss der Verband des Landes C beim Ausschuss auf der Grundlage der Ausnahme von Art. 19 Abs. 2 lit. c RSTS eine Bewilligung einholen und folgende Dokumente einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Dokumente, die in der Liste der relevanten Dokumente für Minderjährigengesuche aufgeführt sind (Seite 8), und (ii) Nachweis, dass der Umzug der Eltern des Spielers ins Land B nicht wegen der Fussballkarriere des Spielers erfolgte (unter der Kategorie „Sonstige“ hochzuladen)

VII. ART. 19 ABS. 2 LIT. D RSTS

27. Ist für ein Minderjährigengesuch stets der betreffende Entscheid einer nationalen Behörde auf Gewährung des Status als Flüchtling oder als geschützte Person erforderlich?

Für Spieler, denen der Status als Flüchtling gewährt wurde und die folglich eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, in der ihr Flüchtlingsstatus klar festgehalten ist, muss grundsätzlich kein Entscheid einer nationalen Behörde auf Gewährung des Flüchtlingsstatus eingereicht werden. Grundsätzlich reicht in diesem Fall eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung des Spielers.

Wenn dem Spieler ein anderer Status als der Flüchtlingsstatus gewährt wurde, muss der betreffende Verband folgende Dokumente einreichen:

- (i) Kopie des Entscheids einer nationalen Behörde, der bestätigt, dass der Spieler eine „geschützte Person“ ist, die ihr Land zum eigenen Schutz verlassen hat, weil ihr Leben oder ihre Freiheit in ihrem ehemaligen Land oder Herkunftsland bedroht war

- (ii) amtliche Dokumente zum Immigrationsstatus des Spielers im neuen Land, die belegen, dass der Spieler eine „geschützte Person“ ist, die ihr Land zum eigenen Schutz verlassen hat, weil ihr Leben oder ihre Freiheit in ihrem ehemaligen Land oder Herkunftsland bedroht war (z. B. Aufenthaltsbewilligung samt Kopie des Gesetzes, kraft dessen dem Spieler eine solche Bewilligung gewährt wurde)

VIII. ART. 19 ABS. 2 LIT. E RSTS

28. Anerkennt der Ausschuss Austauschprogramme, die von der Familie des Spielers privat organisiert werden und an denen weder ein Organisator noch die vorherige Schule des Spielers beteiligt sind?

Der Ausschuss hat solche Gesuche in seltenen Fällen bewilligt, sofern alle anderen Voraussetzungen der Ausnahme erfüllt waren.

29. Muss ein minderjähriger Spieler im Ausland eine akademische Ausbildung absolvieren, wenn er in seinem ehemaligen Land die Mittelschule oder den sonstigen massgebenden Unterricht erfolgreich abgeschlossen hat?

Gemäss dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 2 lit. e RSTS ist diese Ausnahme auf einen Spieler anwendbar, der i) Student ist und ii) ohne seine Eltern iii) aus akademischen Gründen vorübergehend in ein anderes Land zieht, um an einem Austauschprogramm teilzunehmen.

Der Ausschuss war deshalb bislang der Auffassung, dass die akademische Ausbildung des Spielers der Hauptgrund des Umzugs sein muss. Folglich muss stets nachgewiesen werden, dass der Spieler im Ausland für eine akademische Ausbildung angemeldet ist, damit die entsprechende Ausnahme zur Anwendung gelangen kann.

IX. ART. 19 ABS. 3 UND 4 LIT. A RSTS

30. Wie werden die fünf Jahre ununterbrochenen Wohnsitzes berechnet?

Der Ausschuss hat stets bestätigt, dass der Verband, der die Registrierung eines ausländischen minderjährigen Spielers auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 3 RSTS beantragt, nachweisen muss, dass der Spieler seit fünf Jahren ununterbrochen im Land der beabsichtigten Registrierung wohnhaft ist.

Die fünf Jahre werden ab dem Datum, an dem der Verband, der den minderjährigen Spieler registrieren möchte, das Minderjährigengesuch im TMS einreicht, zurückgerechnet.

31. Wie steht es, wenn ein minderjähriger Spieler zwar seit weniger als fünf Jahren, aber seit geraumer Zeit im Land der beabsichtigten Registrierung wohnhaft ist?

Obwohl der Ausschuss jeden Fall einzeln prüft, werden die Vorgaben zum ununterbrochenen Wohnsitz des Spielers in den letzten fünf Jahren im Land der beabsichtigten Registrierung sehr streng angewandt.

Falls ein Verband nicht nachweisen kann, dass der Spieler seit fünf Jahren im betreffenden Land wohnt, muss er folglich prüfen, ob eine andere Ausnahme anwendbar ist, und auf dieser Grundlage ein Gesuch stellen (z. B. gestützt auf Art. 19 Abs. 2 lit. a RSTS, falls die Eltern des Spielers ebenfalls ins Land der beabsichtigten Registrierung zogen und ihr Umzug nichts mit der Fussballkarriere des Spielers zu tun hatte). Ebenfalls einzureichen sind die in der Liste der relevanten Dokumente für Minderjährigengesuche genannten massgebenden Dokumente für die entsprechende Ausnahme.

REFERENZMATERIAL

REFERENZMATERIAL

FIFA-Zirkulare

- Nr. 1726 – Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern: Kategorisierung der Vereine, Registrierungsperioden und Spielberechtigung
- Nr. 1709 – Änderung des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern
- Nr. 1635 – Internationale Spielertransfers
- Nr. 1587 – Internationale Transfers von minderjährigen Berufsspielern
- Nr. 1576 – Beschränkte Befreiung für Minderjährige

CAS-Entscheide

- CAS-Entscheid 2019/A/6301 Chelsea Football Club Limited gegen FIFA
- CAS-Entscheid 2017/A/5244 Oscar Bobb und Associação Juvenil Escola de Futebol Hernâni Gonçalves gegen FIFA
- CAS-Entscheid 2016/A/4903 Club Atlético Vélez Sarsfield gegen The FA und Manchester City und FIFA
- CAS-Entscheid 2016/A/4805 Atlético Madrid gegen FIFA
- CAS-Entscheid 2016/A/4785 Real Madrid gegen FIFA
- CAS-Entscheid 2015/A/4312 John Kenneth Hilton gegen FIFA
- CAS-Entscheid 2015/A/4178 Zohran Ludovic Bassong und RSC Anderlecht gegen FIFA
- CAS-Entscheid 2014/A/3793 Barcelona gegen FIFA
- CAS-Entscheid 2014/A/3611 Real Madrid FC gegen FIFA
- CAS-Entscheid 2013/A/3140 A. gegen Atlético Madrid und RFEF und FIFA
- CAS-Entscheid 2012/A/2862 FC Girondins de Bordeaux gegen FIFA
- CAS-Entscheid 2011/A/2494 FC Girondins de Bordeaux gegen FIFA
- CAS-Entscheid 2011/A/2354 E. gegen FIFA
- CAS-Entscheid 2008/A/1485 FC Midtjylland gegen FIFA
- CAS-Entscheid 2005/A/9955 und 956 Cadiz und Acuña Caballero gegen FIFA

KONTAKT

CONTACTO

Die FIFA steht den Verbänden, Vereinen, Spielern sowie deren Familien und allen anderen Interessengruppen des Fußballs für Fragen zum Inhalt dieses Dokuments und/oder für Auskünfte zum Regelwerk zum Schutz Minderjähriger gerne zur Verfügung.

Entsprechende Anfragen sind an legal@fifa.org zu senden.